Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 16

Artikel: Bundesgesetz betr. die Gründungspatente [Schluss]

Autor: Schoch / Schatzmann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578083

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einer Quelle des allgemeinen Glücks, indem er die Menschen sich gegenseitig wertbvoll macht. Ein arbeitslos anwachsen= der Ueberfluß aber, hinter dem die Entwicklung des Be= darfes weit zurücksteht, wird schließlich zu einer Quelle des Unglückes durch zu großen Grundbesitz in todter Hand. Allein vor Erweiterung der Bedürfnisse ist die materielle Zu= funft und ein Wohlbefinden der Arbeiter bedingt. Gin widerrechtlicher Angriff derselben auf das Kapital oder den Besitz in der Gesellschaft schädigt daher auch immer sie selbst. Indem uns die Naturwissenschaft immer mehr und mehr mit den Gesetzen der Natur bekannt macht, gibt sie uns auch die Macht, sie in unserm Interesse zu beherrschen; sehen wir doch jest schon, wie ihre großen Er= rungenschaften die segensreichsten Wirkungen auf das ganze Leben der Menschheit ausüben und wir sind zur fühnsten Zu= versicht auf eine weit glücklichere Zukunft schon für die nächste Generation berechtigt, wenn nicht bor ber Zeit eine zu befürchtende große und schreckliche Proletarierrevolution unsere Errungenschaften mittellos macht und vernichtet, wo= nach Jahrhunderte zum Wiederaufbau erforderlich sein wür= den! So viel Vertrauen die heutige Kultur auf ihre schon zu Tage getretenen und noch in ihrem Schooße latent schlum= mernden Kräfte und Beilmittel, gur Aufbefferung bes Men= schenloses auch zu setzen man berechtigt ift, auch dann, selbst wenn sich Dr. Erhardt's Traum, von Deutschland in 100 Jahren ober die Galoschen des Glückes, ein soziales Mär= den von Michael Flürscheim, erwahrt und felbst wenn wir sofort auf friedlichem Wege nach seinem Vorschlage zur Lös= ung der sozialen Frage, den von ihm uns gewiesenen einzigen Rettungsweg betreten. Dahin wird und foll es wohl dennoch auf Erden nie kommen, daß dem menschlichen Leben alle Lusten abgenommen werden, weil es nicht blos die Bedeutung eines physischen Prozesses, sondern einer sittlichen Aufgabe hat, bei physischem Gebeihen auch zu sittlich geistigem Wachsthum! Prof. Dr. Johs. Huber, bessen breier Vorträge von 1865 zur Orientirung in der sozialen Frage über die Proletarier wir uns bedienten findet gewiß zutreffend: "In der ethischen Lebensauffassung allein liegt eine die Welt über= windende Kraft der Resignation, ohne die wir auch in den glücklichsten Verhältnissen nicht zu bestehen vermöchten. (Fortsetzung folgt).

Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente.

(Bom 29. Juni 1888.) (Schluß.)

III. Von der Nachahmung.

Art. 24. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Zivils oder Strasprozesses belangt wers den: 1) wer patentirte Gegenstände nachgeahmten Gegenstände verkaufter Weise benutzt; 2) wer die nachgeahmten Gegensstände verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder auf schweizerisches Gebiet einführt; 3) wer dei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt, oder deren Ausstührung begünstigt oder erleichtert hat; 4) wer sich weigert, die Herfunkt von in seinem Besitze besindlichen nachgeahmten Gegenständen anszugeben.

Art. 25. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz versurtheilt und überdies mit einer Geldbuße im Betrage von Fr. 30—2000, oder mit Gefängniß in der Dauer von 3 Tagen bis zu einem Jahr, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft. — Gegen Kückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden. Bloß fahrläßige llebertretung wird nicht bestraft. Die Zivilentschädigung bleibt indessen in den in Art. 24 erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 26. Die Zivilklage steht Jedermann zu, welcher ein rechtliches Interesse daran nachweist. Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Berletten, nach der Strafprozeßsordnung deszienigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten, oder an dem Orte, wo das Bergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Bergehen mehrere strafrechtliche Berfolgungen eintreten. Wenn seit der letten Uebertretung mehr als zwei Jahre verslossen sind, so tritt Berjährung der Klage ein.

Art. 27. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Zivilsoder Strafflage die als nöthig erachteten vorsorglichen Versfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Vorweisung des Patentes eine genaue Beschreibung der angeblich nachzgeahmten Gegenstände, sowie der ausschließlich zur Nachzahmung dienenden Werfzeuge und Geräthe, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme erwähnter Gegenstände, Werfzeuge und Geräthe vornehmen lassen. Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kantion auferlegen, welche er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 28. Das Gericht kann auf Nechnung und bis zum Belaufe der dem verletzen Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bußen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen. Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, wenn nöthig, die Vernichtung der ausschließelich zur Nachahmung bestimmten Werfzeuge und Geräthe anordnen. Es kann auf Kosten der Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeistungen anordnen.

Art. 29. Wer rechtswidrigerweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, daß ein Patent besteht, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit einer Geldbüge von 30 bis 500 Franken, oder mit Gefängniß in der Dauer von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, oder mit Geldbüge und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft. Gegen Kücksälige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 30. Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung patentirter Gegenstände eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozeh als einzige kantonale Instanz entscheidet. Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Nücksicht auf den Werthbetrag der Streitsache zulässig.

Art. 31. Der Ertrag der Bußen fließt in die Kantonsfasse. Bei Ausfällung einer Gelbstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzuseten.

IV. Berichiebenes und Schlußbestimmungen.

Art. 32. Die Angehörigen der Länder, welcher mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, fönenen innerhalb einer Frift von 7 Monaten vom Datum des Batentgesuches in einem der genannten Länder, und unter Borbehalt der Rechte Dritter, ihr Gesuch in der Schweiz hinterlegen, ohne daß durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch ein anderes Batentgesuch oder eine Bersöffentlichung, die Gültigkeit ihres Patentgesuches beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird benjenigen Schweizerbürgern gewährt, welche in erster Linie ein Patentgesuch in einem ber im vorigen Absate bezeichneten Länder eingereicht haben.

Art. 33. Jedem Erfinder eines patentirbaren, in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten Erzeugnisses wird, nach Erfüllung der vom

Bundesrath zu bestimmenden Formalitäten, ein Schutz von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt. Während der Dauer dieser letzeteren sollen etwaige Patentgesuche Seitens Dritter oder Versöffentlichungen den Ersinder nicht verhindern, innerhalb der genannten Frist das zur Erlangung des desinitiven Schutzes erforderliche Patentgesuch rechtsgültig zu stellen. Wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattsindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, so wird der zeitweilige Schutz, welcher durch das fremde Land den an der betreffenden Ausstellung befindlichen patentirbaren Erzeugnissen gewährt worden ist, auf die Schweiz ausgedehnt. Dieser Schutz darf eine Dauer von 6 Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, nicht übersteigen und hat die nämlichen Wirkungen, wie die in vorstehendem Absate beschriebenen.

Art. 34. Die Ueberschüffe der Einnahmen des eidgenösssischen Amtes für gewerbliches Eigenthum sind in erster Linie zur Anlage von Fachbibliotheken in den industriellen Zentren der Schweiz und zur wirksamen Verbreitung der Publikationen des genannten Amtes und in zweiter Linie dazu zu verwenden, die in Art. 17, Absat 2 dieses Gessess vorgesehenen Nachforschungen zu fördern.

Art. 35. Der Bundeerath ift beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetze erforderlichen Reglemente und Ver-

ordnungen zu erlassen.

Art. 36. Durch vorliegendes Geset werben die in ben Kantonen geltenden Bestimmungen über den Schutz der Erfindungen aufgehoben. Erfindungen, die in dem Zeitpunkt, in welchem dieses Geset in Kraft tritt, vermöge der kantonalen Gesetze noch Schutz genießen, verbleiben gleichwohl in den betreffenden Kantonen dis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer geschützt.

Art. 37. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundslage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüffe, die Bekanntmachung dieses Gesetz zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben fest-

zuseten.

Also beschlossen vom Ständerathe, Bern, den 27. Juli 1888.

Der Präsident: Schoch. Der Protokollführer: Schakmann. Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 29. Juli 1888.

Der Präfident: G. Ruffy. Der Protofollführer: Ringier.

Vereinswesen.

Schweiz. Schlosserweister-Verein. Die große soziale und politische Revolution, welche vor hundert Jahren von Frankreich ausging und ganz Westeuropa versüngte, hat, wie das bei derartigen Stürmen immer zu geschehen pslegt, mit wildem Unverstand auch manche in ihrem Kerne gute Ginerichtung, statt sie zeitgemäß zu resormiren, von Grund aus vertilgt. In unfreien und beengenden Verhältnissen ausgewachsen, suchte man die wahre Freiheit im andern Extrem, in der schrankenlosen Ungebundenheit des Individuums. Die Todtengräber der früheren Jünste und Handwerksinnungen hielten sich nicht weniger für Heilande der gesellschaftlichen Ordnung als die politischen Umsturzmänner. In neuerer Zeit hat man aber wieder Manches schätzen gesernt, was die Alten gekannt, Jahrhunderte lang geübt und gepflegt.

Diese Gebanken beschlichen den Berichterstatter der "Neuen Zürcher-Zeitung" bei der Versammlung der schweizerischen Schlossermeister, die letzten Sonntag, 47 Mann stark, aus allen Theilen der Schweiz im Gasthofe zur "Waage" in

Baben tagte. Der Zweck biefer Versammlung war die Brundung eines schweizerischen Schlossermeister-Verbandes. Die Anregung dazu war vom Verband Zürich und Umgebung ausgegangen. Der Bräfibent besfelben, Konrad Rüegg, leitete die Verhandlungen; der Quäftor, W. Hartmann, versah das Aftuariat und Meister J. J. Hafner referirte turz und bündig über Nothwendigfeit, Rugen und Zwed des zu gründenden Berufsvereins. Er deutete hin auf die Erfolge der bestehenden Innungen des Auslandes und der in der Schweiz entstan= denen Bereine. Es sollen nicht allein die Interessen des Arbeitgebers, sondern auch die des Arbeiters geschützt werden. Der Berband foll unter Anderem auch seine Spite gegen diejenigen unruhigen Glemente, Heter und Störer richten, die durch Einschüchterung und Gewalt den friedlichen Arbeiter an der Arbeit hindern wollen. Die Disziplin, welche unter den Arbeitern herrscht, möge auch bei den Meistern einkehren, dann werde fie die Gintracht ftark machen.

Der Beifall, den die Worte des Referenten fanden, und die weiteren Auseinandersetzungen von mehreren Vertretern schon bestehender lokaler Meisterverbände, wie von Basel und St. Gallen, zeigten deutlich, daß die anwesenden Meister die Sache ernst nahmen. Die Männer, welche während der Woche an rußiger Esse mit kunftgeübter Hand den schweren Hammer zu führen verstehen, saßen in ruhiger und würdiger Berathung volle vier Stunden beisammen und stellten einen Statutenentwurf fest, der, nachdem ihn eine Kommission noch weiter geführt hat, in einer folgenden Versammlung definitiv gutgeheißen werden soll.

Die Aufgaben, die sich der schweizerische Schlossermeistersverband stellt, sind folgende: Wahrung gemeinsamer Berufseinteressen; Einführung möglichst einfacher Werkstatordnungen und Sinigung der Regeln dei Einstellung und Entlassung der Gesellen; Regelung des Lehrlingswesens; Anstredung reeller Grundlagen im Submissionswesen; Vesprechung der Zollfragen u. a. Der Verband bildet sich aus den lokalen Vereinen und, wo keine solchen sind, aus einzelnen Meistern. Seine Organe sind die Generals und Delegirtenversammlung und ein auf drei Jahre gewählter ZentralsVorstand. Der Vorstand wurde aus folgenden Meistern bestellt: K. Nüegg, Präsident (Zürich), J. Hafner und Harrmann (Zürich), Stöhr und Furrer (Winterthur), Gottsried Stierlin (Schaffhausen) und Tobler (St. Gallen). ("N. Z. Z.")

Für die Wertstatt.

Leder an Gifen zu leimen. Man überstreiche das Eisen mit irgend einer Bleifarbe, etwa mit Bleiweis ober Kienzuß. Wenn dann dieser Anstrich getrocknet ist, überstreiche man denselben wiederum mit einem Cemente, welcher solzgendermaßen zubereitet ist: Man nehme den besten Leim, weiche ihn in kaltes Wasser, dies er weich geworden ist. Dann löse man ihn in Essig det einer mäßigen Wärme auf und gebe ein Drittel seiner Masse Weißsichten-Terpentin dazu, mische Alles gründlich und bringe es mittelst des Essigses zu einer geeigneten Konsistenz, um es dann mit einem Pinsel noch und zwar heiß ausbreiten zu können, worauf man sofort das Leder auslegen, anspannen und fest andrücken muß. Bei einer Kremenscheibe ziehe man das Leder fest an diesselbe an und lege die Enden übereinander und klammere fest.

Verschiedenes.

Deutsche allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung. Berlin 1889. Die Zahl ber Anmelbungen zur Ausstellung hat alle Erwartungen übertroffen; der verfügbare Raum ift